

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Frauen und Jugend
(14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/1449 Nr. 2.7 —

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung
— KOM (91) 233 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 7485/91 10. 9. 91 (17. 9.) 28. 8. 91«

A. Problem

Untersuchungen haben ergeben, daß in allen Mitgliedstaaten der EG Mängel und Lücken bestehen und Maßnahmen erforderlich sind, um familiäre Verpflichtungen, die sich aus der Kinderbetreuung und -erziehung ergeben, mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Fortbildung von Eltern und anderen Erwachsenen mit familiären Verpflichtungen für Kinder miteinander in Einklang zu bringen. Die Untersuchungen zeigten ebenso die nachteiligen Auswirkungen dieser Situation auf die Verwirklichung der Chancengleichheit für Männer und Frauen im Erwerbsleben sowie hinsichtlich der Ausbildung, Fortbildung und des Wohlergehens ihrer Familien.

B. Lösung

Die Vorlage empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen auszuarbeiten, die es Frauen und Männern ermöglichen, ihre beruflichen und ihre familiären Verpflichtungen, die sich aus der Kinderbetreuung und -erziehung ergeben, miteinander in Einklang zu bringen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen: Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten; Urlaubsvereinbarungen für erwerbstätige Eltern; Gestaltung von Umgebung, Struktur und Organisation des Arbeitsplatzes in der Weise, daß sie

den Bedürfnissen der Betreuer von Kindern entsprechen; Teilung der familiären Pflichten zwischen Mann und Frau.

Der Ausschuß begrüßt die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 3. Dezember 1991 verabschiedete Empfehlung zur Kinderbetreuung. Er erwartet, daß die Empfehlungen des Rates von Bund und Ländern gemeinsam verwirklicht werden. Dazu sind die Rahmenbedingungen für die Familien weiter zu verbessern.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ein Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß, der die Empfehlung des Rates begrüßt, jedoch gleichzeitig deren Unverbindlichkeit kritisiert und die Bundesregierung auffordert, sich für die Fortentwicklung der Empfehlung hin zu einer verbindlichen EG-Richtlinie zur Schaffung bedarfsgerechter, qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungseinrichtungen und zur Einleitung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen einzusetzen, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung vom 3. Dezember 1991. Er sieht darin einen wichtigen Schritt zum bedarfsgerechten Ausbau kindgemäßer Formen der Tagesbetreuung sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen.

Die Empfehlung entspricht der Absicht der Regierungskoalition, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich zu verankern.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Empfehlungen des Rates von Bund und Ländern gemeinsam verwirklicht werden. Dazu sind die Rahmenbedingungen für die Familien weiter zu verbessern, um eine kinderfreundliche Gesellschaft zu gestalten.

Bonn, den 21. Februar 1992

Der Ausschuß für Frauen und Jugend

Dr. Edith Niehuis

Vorsitzende

Dr. Marliese Dobberthien

Berichterstatterinnen

Ilse Falk

Anlage I

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Nummer 16 der auf der Tagung des Europäischen Rates am 9. Dezember 1989 in Straßburg von den Staats- bzw. Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten verabschiedeten Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wird insbesondere in Absatz 3 folgendes erklärt:

„Auch sind die Maßnahmen auszubauen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre beruflichen und familiären Pflichten besser miteinander in Einklang zu bringen.“

Im Aktionsprogramm der Kommission zur Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ist diese Empfehlung zur Kinderbetreuung vorgesehen.

In ihrem dritten mittelfristigen Aktionsprogramm zur Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991 bis 1995) hat die Kommission weitere Anstrengungen in diesem Bereich vorgesehen.

Die Kommission hat in ihrer dem Rat am 24. August 1989 zugeleiteten Mitteilung über die Familienpolitik die Wichtigkeit verstärkter Bemühungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung hervorgehoben.

Die verschiedenen Arten der Kinderbetreuung, Elternurlaub und Mutterschaftsurlaub sind Teile eines Gesamtgefüges, innerhalb dessen alle Arbeitnehmer familiäre Pflichten und berufliche Wünsche miteinander in Einklang bringen können.

Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortlichkeit der nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, der Sozialpartner, anderer maßgeblicher Organisationen sowie der Privatpersonen und/oder in Zusammenarbeit mit diesen

verschiedenen Akteuren entsprechende Initiativen ergreifen und/oder fördern.

Die Vereinbarkeit der sich aus der Betreuung von Kindern ergebenden Pflichten hinsichtlich des Berufs- und Familienlebens sowie der Erziehung muß in einem weiten Rahmen gesehen werden, in dem auch die besonderen Interessen und Bedürfnisse von Kindern in den verschiedenen Altersstufen zu berücksichtigen sind. Um dies zu erreichen, bedarf es der Ermutigung zu einer globalen Politik.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, das Wohlergehen von Kindern und Familien zu fördern, wobei ihren unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden muß und zu berücksichtigen ist, daß die sich aus der Kinderbetreuung und -erziehung ergebenden Pflichten auch während der Schulzeit der Kinder und insbesondere im jungen Alter bestehen.

Die Nachfrage nach für die Eltern erschwinglichen Kinderbetreuungseinrichtungen übersteigt in allen Mitgliedstaaten das Angebot.

Der Mangel an für die Eltern erschwinglichen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie an anderen Initiativen, die es Eltern ermöglichen, ihre familiären und Kindererziehungspflichten mit Erwerbstätigkeit bzw. Bildung und Ausbildung im Hinblick auf eine Beschäftigung in Einklang zu bringen, stellt ein Haupthindernis dafür dar, daß Frauen zu gleichen Bedingungen wie Männer Zugang zum Arbeitsmarkt und eine bessere Eingliederung in das Berufsleben finden, uneingeschränkt an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilnehmen und daß ihre Talente, Begabungen und Fähigkeiten in der gegenwärtigen demographischen Lage effizient genutzt werden.

Darüber hinaus bestehen in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und zwischen Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede.

Zudem können angemessenere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf dem europäischen Arbeitsmarkt erleichtern.

NB 1: Das Wort „éducation“ soll in der gesamten Empfehlung wie folgt übersetzt werden:

D: Erziehung,

GR: διαπαιδαγγωγή,

UK: upbringing,

NL: opvoeding.

NB 2: E: In der spanischen Fassung sollte überall dort, wo von „padres“ bzw. „niños“ die Rede ist, das Wort „madres“ bzw. „niñas“ hinzugefügt werden.

¹⁾ ABl. Nr. C 242 vom 17. September 1991, S. 3

²⁾ ABl. Nr. C ...

³⁾ ABl. Nr. C ...

Kinderbetreuungseinrichtungen können öffentlicher bzw. privater, individueller bzw. kollektiver Art sein.

Kinderbetreuung ist ein weiterer Bereich, zu dem die Bereitstellung von kindgerechten Betreuungseinrichtungen ebenso gehören könnten wie die Gewährung von Sonderurlaub für Eltern, die Ausgestaltung geeigneter Rahmenbedingungen sowie einer entsprechenden Struktur und Organisation der Arbeit und die Teilung der sich aus der Kinderbetreuung ergebenden Pflichten zwischen Frau und Mann in Bezug auf Beruf, Familie und Erziehung.

In einigen Mitgliedstaaten gibt es für die öffentliche Hand aufgrund des niedrigen Volkseinkommens und der Notwendigkeit, den Anstieg der öffentlichen Ausgaben strikt zu beschränken, unter Umständen besondere Sachzwänge.

Die in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die Strukturpolitik enthaltene Standardklausel bestimmt, daß die in einem solchen Rahmen erfolgenden Aktionen und Maßnahmen mit der Politik und den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Chancengleichheit von Frauen und Männern übereinstimmen und diese gegebenenfalls fördern müssen und daß insbesondere dem Bedarf an Infrastrukturen und Bildungsmaßnahmen, die die Eingliederung von Frauen mit Kindern in das Berufsleben begünstigen, Rechnung getragen werden muß.

Ferner sind in der im Rahmen der Strukturfonds finanzierten Gemeinschaftsinitiative NOW (1991 bis 1993) zur Förderung der Chancengleichheit im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung ergänzende Maßnahmen zur Kinderbetreuung vorgesehen, um Frauen mit Kindern den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Berufsbildungsmaßnahmen zu erleichtern —

EMPFIEHLT:

Artikel 1 Gegenstand

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, schrittweise Initiativen zu ergreifen und/oder zu fördern, die es Frauen und Männern ermöglichen, ihre beruflichen, familiären und erzieherischen Pflichten, die sich aus der Kinderbetreuung ergeben, miteinander in Einklang zu bringen.

Artikel 2 Für Initiativen empfohlene Bereiche

Zu diesem Zweck wird den Mitgliedstaaten empfohlen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortlichkeit der nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, der Sozialpartner, anderer maßgeblicher Organisationen und/oder in Zusammenarbeit mit den nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, den Sozialpartnern, den anderen maßgeblichen Organisationen und mit Privatpersonen in folgenden vier Bereichen Initiativen zu ergreifen und/oder zu fördern:

1. Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen für die Zeit, in der die Eltern
 - erwerbstätig sind;
 - sich im Hinblick auf eine Beschäftigung in der Bildung oder Ausbildung befinden;
 - sich um einen Arbeitsplatz oder eine Bildungs- oder Ausbildungsmöglichkeit im Hinblick auf eine Beschäftigung bemühen.

Im Sinne dieser Empfehlung ist unter „Kinderbetreuungseinrichtung“ jegliche Art von öffentlicher bzw. privater, individueller bzw. kollektiver Kinderbetreuung zu verstehen.
2. Sonderurlaub für erwerbstätige Eltern, die Verantwortung für die Betreuung und Erziehung von Kindern tragen.
3. Gestaltung der Rahmenbedingungen sowie der Struktur und Organisation der Arbeit in der Weise, daß sie den Bedürfnissen von Arbeitnehmern mit Kindern entsprechen.
4. Teilung der sich aus der Kinderbetreuung ergebenden Verantwortung für Beruf, Familie und Erziehung zwischen Männern und Frauen.

Artikel 3 Kinderbetreuungseinrichtungen

In Bezug auf Kinderbetreuungseinrichtungen wird den Mitgliedstaaten empfohlen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortlichkeit der nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, der Sozialpartner, anderer maßgeblicher Organisationen sowie von Privatpersonen und/oder in Zusammenarbeit mit den nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, den Sozialpartnern, den anderen maßgeblichen Organisationen und mit Privatpersonen Initiativen zu ergreifen und/oder zu fördern, die auf folgendes abzielen:

1. Eltern, die erwerbstätig sind oder sich in der Bildung oder Ausbildung im Hinblick auf eine Beschäftigung befinden bzw. sich um einen Arbeitsplatz oder eine Bildungs- oder Ausbildungsmöglichkeit im Hinblick auf eine Beschäftigung bemühen, müssen soweit wie möglich Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen am Ort erhalten.

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere darauf hingewirkt werden, daß

- die Betreuungseinrichtungen für die Eltern erschwinglich sind,
- sie eine die Gesundheit und Sicherheit der Kinder zuverlässig schützende Betreuung mit einer umfassenden Erziehung und einem pädagogischen Ansatz verbinden,
- sich der Zugang zu ihnen nach den Belangen von Eltern und Kindern richtet,
- die Betreuungseinrichtungen in allen Gegenden und Regionen der Mitgliedstaaten, sowohl in Stadt- als auch in ländlichen Gebieten, verfügbar sind,

— sie den Zugang für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, z. B. sprachlicher Art, und für Kinder aus Einelternfamilien gewährleisten und deren Bedürfnissen Rechnung tragen.

2. Die Flexibilität und die Vielfalt der Kinderbetreuungseinrichtungen sollten gefördert werden, und zwar als Teil einer Strategie, die darauf abzielt, die Auswahlmöglichkeiten zu verbessern und den verschiedenen Präferenzen, Bedürfnissen und Umständen von Kindern und Eltern entgegenzukommen; dabei sollten die verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten aufeinander abgestimmt sein.
3. Es sollte angestrebt werden, daß die Ausbildung — sowohl Erstausbildung als auch Weiterbildung — der in der Kinderbetreuung Beschäftigten der großen Bedeutung und dem gesellschaftlichen und erzieherischen Wert ihrer Arbeit entspricht.
4. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sollten ermutigt werden, durch regelmäßigen Kontakt und Informationsaustausch eng mit den Eltern und den örtlichen Stellen zusammenzuarbeiten, um so auf die Bedürfnisse der Eltern und die besonderen örtlichen Umstände eingehen zu können.
5. Die nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, die Sozialpartner, andere maßgebliche Organisationen sowie Privatpersonen sollten ermutigt werden, entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit einen finanziellen Beitrag zur Schaffung und/oder zum Betrieb von einander ergänzenden und für die Eltern erschwinglichen Betreuungseinrichtungen zu leisten, die den Eltern eine Auswahlmöglichkeit bieten.

Artikel 4

Sonderurlaub

In bezug auf den Sonderurlaub für erwerbstätige Eltern, denen die Betreuung und Erziehung von Kindern obliegen, wird den Mitgliedstaaten empfohlen,

unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortlichkeit der Sozialpartner, der nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, anderer maßgeblicher Organisationen sowie von Privatpersonen und/oder in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, den nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, den anderen maßgeblichen Organisationen und mit Privatpersonen

Initiativen zu ergreifen und/oder zu fördern,

die dem gestiegenen Anteil von Frauen an der Erwerbsbevölkerung auf realistische Weise Rechnung tragen

und beispielsweise auf Sonderurlaub abheben, der es erwerbstätigen Eltern, sowohl Männern als auch Frauen, die dies wünschen, ermöglicht, den Anforderungen von Beruf, Familie und Erziehung gerecht zu

werden, wobei unter anderem die Modalitäten dieses Urlaubs flexibel zu gestalten sind.

Artikel 5

Rahmenbedingungen, Struktur und Organisation der Arbeit

In bezug auf die Rahmenbedingungen, die Struktur und die Organisation der Arbeit wird den Mitgliedstaaten empfohlen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortlichkeit der nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, der Sozialpartner, anderer maßgeblicher Organisationen sowie von Privatpersonen und/oder in Zusammenarbeit mit den nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden, den Sozialpartnern, den anderen maßgeblichen Organisationen und mit Privatpersonen Initiativen zu ergreifen und/oder zu fördern, die darauf abzielen,

1. Aktionen, insbesondere im Rahmen von Tarifverträgen, zu unterstützen, deren Zweck es ist, die Rahmenbedingungen, die Struktur und die Organisation der Arbeit derart zu beeinflussen, daß sie den Bedürfnissen aller erwerbstätigen Eltern, die Verantwortung für die Betreuung und Erziehung von Kindern tragen, entgegenkommen;
2. die Art der Ausübung und die gesellschaftliche Bedeutung der Arbeit von in der Kinderbetreuung Beschäftigten aufzuwerten;
3. unter anderem im öffentlichen Sektor Aktionen zu fördern, die für die Entwicklung von Initiativen in diesem Bereich als Beispiel dienen könnten.

Artikel 6

Teilung der Verantwortung

Hinsichtlich der sich aus der Betreuung und Erziehung von Kindern ergebenden Verantwortung wird den Mitgliedstaaten empfohlen, unter Wahrung der Autonomie jedes einzelnen eine verstärkte Beteiligung von Männern zu unterstützen und zu fördern, um somit eine ausgewogenere Teilung der elterlichen Pflichten zwischen Männern und Frauen zu erreichen und den Frauen eine bessere Eingliederung in das Berufsleben zu ermöglichen.

Artikel 7

Bericht der Kommission

Innerhalb von drei Jahren nach Annahme der vorliegenden Empfehlung unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zu ihrer Durchführung getroffen haben, damit die Kommission einen Bericht darüber ausarbeiten kann.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Bericht der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien und Ilse Falk**I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Unterrichtung über die gemäß § 80 Abs. 3 und § 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen — Drucksache 12/1449 vom 31. Oktober 1991 — die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/1449 Nr. 2.7: Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung — KOM (91) 233 endg. — »Rats-Dok. Nr. 7485/91 10. 9. 91 (17. 9.) 28. 8. 91« zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Frauen und Jugend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren sowie den EG-Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 35. Sitzung am 15. Januar 1992 auf eine weitergehende Beratung des Rats-Dok. Nr. 7485/91 im Hinblick auf die bereits erfolgte Verabschiedung durch den Europäischen Rat am 3. Dezember 1991 verzichtet und einvernehmlich Kenntnisnahme beschlossen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner 18. Sitzung am 15. Januar 1992 einvernehmlich bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von dem Inhalt der EG-Vorlage sowie von der am 3. Dezember 1991 erfolgten Beschlußfassung durch den Rat Kenntnis genommen.

Der federführende Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner 21. Sitzung am 22. Januar 1992 die Vorlage abschließend beraten.

Der EG-Ausschuß hat in seiner 14. Sitzung am 12. Februar 1992 die Vorlage abschließend beraten und von der Vorlage einstimmig Kenntnis genommen.

II.

Die Fraktion der SPD übte Kritik an dem Verfahren, sich mit einer Vorlage befassen zu müssen, die vom Rat bereits verabschiedet wurde, ferner daran, daß dieses wichtige Anliegen der Kinderbetreuung lediglich in Form einer unverbindlichen Empfehlung statt als verbindliche Richtlinie aufgenommen worden sei, sowie daran, daß der Ratsbeschluß wesentliche Abschwächungen gegenüber dem ursprünglich eingebrachten Entwurf sowie den zahlreichen begrüßenswerten Verbesserungsvorschlägen des Europäischen Parlaments enthalte.

Im Blick auf diese Kritikpunkte gegenüber einer ursprünglich recht guten Initiative und auf die unbefriedigende Situation in der Bundesrepublik Deutschland, wo wenig für die Gleichstellung und die Entlastung der Frauen getan werde, begrüße die Fraktion der SPD in einem Antrag zwar die Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung, kritisiere jedoch gleich-

zeitig die Unverbindlichkeit einer solchen Empfehlung und fordere die Bundesregierung deshalb auf, sich für die Fortentwicklung der Empfehlung hin zu einer verbindlichen EG-Richtlinie zur Schaffung bedarfsgerechter, qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungseinrichtungen und zur Einleitung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen einzusetzen.

An die Bundesregierung sei auch die Frage zu stellen, welche Schlußfolgerungen sie aus dieser abgeschwächten Empfehlung ziehe, wie es weitergehen solle und ob bereits an Verbesserungen gedacht sei.

Die Fraktion der CDU/CSU bemängelte ebenfalls die unbefriedigende Situation, daß die Befassung des Ausschusses mit der Vorlage viel zu spät erfolge und daß die bereits weitergehenden unterstützenswerten Vorschläge des Europäischen Parlaments nicht berücksichtigt worden seien. Das Ergebnis sei jedenfalls enttäuschend. Die Form einer Richtlinie sowie konkretere Festlegungen seien jedoch wegen Zweifel an einer ausreichenden Rechtsgrundlage gescheitert. Man greife deshalb das Anliegen in einem Koalitionsantrag so auf, wie es jetzt für die Bundesrepublik Deutschland wichtig sei, und erhebe die Minimalforderung, die in der Empfehlung angesprochenen Forderungen aufzugreifen und in das nationale Recht umzusetzen.

Der Antrag begrüße die Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung. Man sehe darin einen wichtigen Schritt zum bedarfsgerechten Ausbau kindgemäßer Formen der Tagesbetreuung sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen. Die Empfehlung entspreche der Absicht der Regierungskoalition, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich zu verankern. Man erwarte, daß die Empfehlungen des Rates von Bund und Ländern gemeinsam verwirklicht werden. Dazu seien die Rahmenbedingungen für die Familien weiter zu verbessern, um eine kinderfreundliche Gesellschaft zu gestalten.

Die Fraktion der F.D.P. schloß sich der Stellungnahme der Fraktion der CDU/CSU an.

Die Bundesregierung bedauerte ebenfalls die späte Befassung mit der Vorlage und versprach, eine rechtzeitige Information des Ausschusses sicherzustellen. Spezielle und konkrete Wünsche im Rat durchzusetzen, sei schwierig. Man habe das auch in diesem Falle versucht, aber nicht durchsetzen können, ohne daß die Empfehlung am deutschen Widerspruch gescheitert wäre. Die Umwandlung der Empfehlung in eine Richtlinie sei auf Grund von Zweifeln an der Rechtsgrundlage für die EG in diesem Bereich gescheitert. Solche Zweifel seien sowohl vom Bundesrat als auch von anderen Ländern erhoben worden. Die Bundesregierung sehe ebenfalls rechtliche Probleme. Da sie

jedoch eine größere Rechtsverbindlichkeit anstrebe, werde das Bundesministerium der Justiz diese Frage prüfen.

Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

Der Antrag der Fraktion der SPD wird mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der

Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wird mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Bonn, den 21. Februar 1992

Dr. Marliese Dobberthien

Ilse Falk

Berichterstatte(r)innen